

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Träger der Straßenbaulast in Bundesauftragsverwaltung, dieses vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH),

nachstehend **Bund** genannt,

sowie

1. dem NABU Deutschland e.V., vertreten durch den Präsidenten [REDACTED]
[REDACTED] Charitéstraße 3, 10117 Berlin
2. dem NABU Schleswig-Holstein e.V., vertreten durch den Landesvorsitzenden
[REDACTED] Färberstraße 51, 24534 Neumünster,

nachstehend gemeinsam **NABU** genannt

beide vertreten durch die Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Max-Brauer-Allee 81, 22765 Hamburg.

Präambel

Mit Beschluss vom 31. August 2015, ergänzt am 3. Mai 2018, wurde der vierstreifige Ausbau der B 207 zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden (Bau-km 0-180,6 – Bau-km 6+150 und Bau-km 9+850 – Bau-km 19+850) auf dem Gebiet der Städte Heiligenhafen und Fehmarn sowie der Gemeinden Großenbrode, Göhl und Johannistal (Az. 408-553.32-B 207-176) planfestgestellt (im Folgenden: Vorhaben).

Das planfestgestellte Vorhaben der B 207 wird nach derzeitigem Kenntnisstand an den Grenzen zur bestehenden Fehmarnsundbrücke, voraussichtlich zwischen Bau-

km 4+450 und Bau-km 6+150 (Bauende Festland) sowie Bau-km km 9+850 (Bauanfang Insel) und Bau-km 10+250, aufgrund der sich im Entwurf befindlichen Planung der Fehmarnsundquerung zurückgebaut werden. Die dortige Planung befindet sich im Stadium einer Vorplanung. Bisher liegt die von Bund und Land unterstützte Entscheidung für den *Bau eines Absenktunnels* und den *Erhalt der Sundbrücke für den langsamen Verkehr*, Fußgänger und Radfahrende vor. Diese berücksichtigt bereits einen ggf. nötigen Rückbau von Teilabschnitten des planfestgestellten Vorhabens der B 207 im Überschneidungsbereich beider Planungen. Die Einreichung des Antrages auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bereich der Fehmarnsundquerung ist für 2023 vorgesehen.

Gegenstand der Planfeststellung der B 207 ohne den Bereich der Fehmarnsundquerung sind auch umfangreiche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen u. a. im Bereich Großenbrode, Wulfen, Johannistal und im Oldenburger Graben/Gaarz.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2015 hat der NABU Klage erhoben; diese ist unter dem Aktenzeichen 4 KS 6/16 bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht anhängig.

Zur Beendigung des Rechtsstreits treffen die Parteien ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zu den folgenden Punkten:

- Bauablauf im Überschneidungsbereich mit der Planung für die Fehmarnsundquerung;
- Rückbauverpflichtung für den Überschneidungsbereich mit der Planung für die Fehmarnsundquerung;
- Hinwirken auf eine streckenweise und zeitweise Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h;
- zusätzliche Kompensationsfläche Großenbrode*4*10/2*TF;
- weitere Aufwertung der vorhandenen Kompensationsflächen mit den Maßnahmennummern 6.6, 6.7 und 6.8 nordöstlich von Großenbrode (Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt Nr. 6 und 6a)

- Beendigung des Klageverfahrens .

§ 2

Bauablauf

- (1) Der NABU hat sein Interesse daran bekundet, im Überschneidungsbereich mit der noch in Vorbereitung befindlichen Planung für die Fehmarnsundquerung eine bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens der B 207 möglichst zu verhindern. Dies soll u.a. die Schaffung abwägungsrelevanter Fakten für die dortige Abwägungsentscheidung zwischen einer Brücken- und einer (vom NABU präferierten) Tunnellösung vermeiden.
- (2) Der Bund ist seinerseits bestrebt, die Planung zügig, aber ökonomisch und eingriffsmindernd zu realisieren. Ein Rückbauerfordernis ist möglichst zu vermeiden.
- (3) Der Bund sichert dem NABU vor diesem Hintergrund zu, vorrangig die Bereiche zu errichten, die von der Rückbauüberplanung nicht oder nicht wesentlich betroffen sind. Im Bereich der freien Strecke werden daher die Überschneidungsbereiche zwischen Bau-km 4+450 und Bau-km 6+150 (Bauende Festland) sowie Bau-km 9+850 (Bauanfang Insel) und Bau-km 10+250 möglichst spät und wenn möglich erst nach der Planfeststellung für die geplante Fehmarnsundquerung begonnen. Auf etwaige technische Bedürfnisse sowie Abstimmungen (v.a. mit der Deutschen Bahn) ist dabei Rücksicht zu nehmen. Soweit relevante Baumaßnahmen im vorgenannten Überschneidungsbereich stattfinden sollen, wird der Bund den NABU rechtzeitig vorher hierüber in Kenntnis setzen.

§ 3

Rückbauverpflichtung

- (1) Sollte es bereits vor einer finalen Planung im Rahmen des Verfahrens zur Fehmarnsundquerung im Überschneidungsbereich zu einer (teilweisen) baulichen Realisierung des hiesigen Ausbaivorhabens der B 207 kommen, ist es im Interesse des NABU, dass die hierdurch entstehenden Rückbaukosten nicht in der Abwägungsentscheidung im Verfahren der Fehmarnsundquerung zu berücksichtigen sind und die negativen Umweltfolgen des Baus so weit wie möglich wieder beseitigt werden.
- (2) Der Bund verpflichtet sich vor diesem Hintergrund, etwaige bis zur Planfeststellung der Fehmarnsundquerung bereits vorgenommenen Baumaßnahmen

zur Umsetzung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der B 207 in dem dann überplanten Rückbaubereich zu Lasten des planfestgestellten Ausbauvorhabens B 207 zeitnah zurückzubauen. Der Rückbau erfolgt in Abstimmung mit den Vorhabenträgern der Fehmarnsundquerung.

§ 4

Geschwindigkeitsbegrenzung

Der Bund sagt dem NABU zu, sich gegenüber der Straßenverkehrsbehörde bestmöglich für eine bis einschließlich Ende 2026 befristete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h auf der ausgebauten B 207 im Streckenabschnitt von Bau-km 2+200 bis Bau-km 5+000 einzusetzen, dem NABU gegenüber dieses Hinwirken auf die Beschränkung zu dokumentieren und ihn zeitnah über die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde und ihre Begründung zu informieren.

§ 5

Zusätzliche Kompensationsfläche

- (1) Der NABU hält weitere Kompensationsmaßnahmen für das planfestgestellte Vorhaben für erforderlich. Der Bund hält die festgesetzten Maßnahmen für ausreichend. Im Sinne einer einvernehmlichen Einigung wird der Bund zusätzlich zu den planfestgestellten Maßnahmen eine weitere Fläche, die nicht Bestandteil der planfestgestellten Maßnahmen ist, erwerben und aufwerten.
- (2) Der Bund verpflichtet sich, die **Fläche Großenbrode*4*10/2*TF** „Pferdewiese westlich der Sundbrücke“ mit einer Größe von 4,25 ha zu erwerben und auf eigene Kosten und ohne Anrechnung auf andere Eingriffe naturschutzfachlich weiter aufzuwerten. Als Grundlage dieser Aufwertung dienen die als **Anlage 1** beigefügte fachliche Übersicht über die Fläche einschließlich Fotodokumentation sowie die dort als möglich aufgeführten Maßnahmen (darunter die Anlage von Kleingewässern und Blänken zur Förderung der Amphibien und Watvögel sowie eine Ansiedlung des vom Aussterben bedrohten Kriechenden Scheiberichs (*Apium repens*)). Für die Fläche hat der Bund in Abstimmung mit dem NABU bis spätestens zum 31. Juli 2022 eine möglichst einvernehmliche Ausführungsplanung auszuarbeiten, die die durchzuführenden Maßnahmen genauer bestimmt. Die zeitliche Umsetzung der zu erarbeitenden Maßnahmen erfolgt schnellstmöglich, jedoch berücksichtigen Bund und NABU die in Planung befindlichen Baumaßnahmen für die Fehmarnsundquerung, um insoweit eine Beeinträchtigung der aufgewerteten Fläche v.a. durch Baumaßnahmen zu vermeiden.

§ 6

Zusätzliche Aufwertung vorhandener Kompensationsfläche

Der Bund verpflichtet sich, auf der bei Großenbrode mit den Maßnahmen Nr. 6.6, 6.7 und 6.8 bereits planfestgestellten Fläche (Gesamtgröße von 15,6 ha) auf eigene Kosten und ohne Anrechnung auf andere Eingriffsvorhaben weitere Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen. Für die ergänzenden Aufwertungsmaßnahmen hat der Bund in Abstimmung mit dem NABU eine möglichst einvernehmliche Ausführungsplanung auszuarbeiten, die die durchzuführenden Maßnahmen genauer bestimmt. Als Grundlage dieser Ausführungsplanung dienen die als **Anlage 2** beigefügte fachliche Übersicht über die Fläche einschließlich Fotodokumentation sowie die dort als sinnvoll dargestellten Maßnahmen (darunter die Entwicklung von extensivem mesophilem bis magerem Grünland, die Anlage von Flutrasen sowie die Förderung der Amphibienpopulationen, von Watvögeln und Reptilien). Dabei darf die Aufwertung die planfestgestellten Maßnahmen 6.6, 6.7 und 6.8 nicht beeinträchtigen.

§ 7

Klagerücknahme

- (1) Der NABU wird bis spätestens 3. Juni 2021 seine Klage vom 2. November 2015 gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2015 und den Planergänzungsbeschluss 3. Mai 2018 in der Fassung der mündlichen Verhandlungen aus dem Februar 2020 zurücknehmen.
- (2) Die Gerichtskosten werden gegeneinander aufgehoben. Die außergerichtlichen Kosten des Gerichtsverfahrens sowie die Kosten des Vergleichs trägt jede Partei selbst.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am

nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Bund (LBV.SH)

[Redacted signature block for Bund (LBV.SH)]

Für den NABU

[Redacted signature block for NABU]